

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 07.04.1912

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1912.) 12. Stück.

Inhalt:

N^o 33. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 25. März 1912 über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.

N^o 33.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 25. März 1912.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Stadt Rüstingen, die der Stadtgemeinde Rüstingen heute erteilt ist, wird entsprechend Artikel 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 25. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde
für
**den Bau und Betrieb einer vollspurigen Klein-
bahn in der Stadt Rüstingen.**

§ 1.

Nachdem die Stadt Rüstingen die Genehmigung für den Bau und Betrieb von zwei Strecken einer vollspurigen, elektrischen, für die Beförderung von Personen bestimmten Kleinbahn nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung für die Strecke

1. Landesgrenze in Bant durch die Wilhelmshavener Straße bis zum Bahnhof Rüstingen,
2. Landesgrenze in Heppens durch die Gökerstraße bis zur Friedenstraße

auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 60 Jahren vom Tage der Genehmigung der Betriebseröffnung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6, Abs. 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, diejenigen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen, die sie im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohenden Gefahren für erforderlich halten wird.

§ 7.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 8.

Die Bahn ist auf den Strecken von der Banter Landesgrenze bis zum Bahnhof Rüstingen und von der Heppenser Landesgrenze bis zur Kantstraße spätestens am 1. Januar 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Auf der Strecke von der Kantstraße in Heppens bis zur Friedenstraße wird diese Frist bis zum 1. Januar 1917 verlängert.

Bei Versäumung eines dieser Termine ist jedesmal von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 500 *M* zu erlegen (Artikel 10, Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 9.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten, soweit sie dem Verkehr eröffnet ist, und hat bei schuldhafter

Aussetzung des Betriebes auf der Bahn oder einem Teile davon für jeden Tag eine Geldstrafe von 50 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund des Bahngesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 100 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10, Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

§ 10.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres mit Einschluß der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf preussischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 11.

Die Betriebsunternehmerin hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet,

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unterliegenden Strecken der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen, sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,

3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 13.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt zu gewähren.

§ 14.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 25. März 1912.

**Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium.**

(Siegel)

Kuhstrat.

